



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
Leonard Wolf
Open Knowledge Foundation
Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL

FAX

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 1. April 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);**

BEZUG Ihr Antrag vom 7. März 2020

ANLAGEN 1 (Hinweisblatt Datenschutz IFG)

GZ **V B 5 - O 1319/20/10094**

DOK **2020/0314680**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Wolf,

in Ihrer E-Mail vom 7. März 2020 stellen Sie folgenden Antrag nach dem IFG/UIG/VIG:

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

„- Dokumente, die zur Vorbereitung des Bundesministers Scholz auf die Sendung Anne Will am 25.08.2019 dienen

(Bezug: <https://daserste.ndr.de/annewill/archiv/Streit-um-Soli-Abschaffung-fuer-wen-zahlt-sich-aus,erste11466.html>)“.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Die von Ihnen begehrten amtlichen Informationen sind im Bundesministerium der Finanzen (BMF) nicht vorhanden.

Es gab keine gesonderte Vorbereitung des Ministers auf die Sendung „Anne Will“ am 25.08.2019.

Wie Ihnen bereits in meinem Bescheid vom 20. Juni 2019 zu einem vergleichbaren IFG-Antrag mitgeteilt wurde, werden Zusammenstellungen zur Vorbereitung von Presseterminen, sofern solche Vorbereitungen überhaupt durch das Pressereferat erfolgen, im BMF nach Durchführung des Interviews oder sonstigen Termins regelmäßig nicht aufbewahrt.

Darüber hinaus bestünde auch kein Anspruch auf Zugang zu derartigen Zusammenstellungen. Eine sachgerechte Vorbereitung von Presseterminen wäre nicht mehr möglich in dem Wissen, dass diese Vorbereitungen anschließend ebenfalls zu veröffentlichen wären. Durch diese einengenden Vorwirkungen ist nicht zuletzt der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung (§ 3 Nummer 3 b i. V. m. § 4 IFG) betroffen, da die Arbeit der zuständigen Stellen im BMF massiv beeinflusst wäre.

Zu II.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrages keine Gebühren erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.